

07.12.92

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Beantwortung der EntschlieÙung des Bundesrates zur Besetzung des Aufsichtsrates der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Der Bundesminister für Verkehr
LR 16/60.60.00/24 BT 92

Bonn, den 4. Dezember 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident!

Mit dem Zustimmungsbeschluß zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes am 5. Juni 1992 hat der Bundesrat eine EntschlieÙung gefaÙt^{*)} und die Bundesregierung gebeten, im Rahmen der Satzung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vorzusehen, daÙ die Länder zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH entsenden können.

Die Bundesregierung hat diese Bitte geprüft. Sie kommt zu dem Ergebnis, daÙ eine Beteiligung der Länder im Aufsichtsrat der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH aus den im anliegenden Bericht im einzelnen dargelegten Gründen nicht vorgesehen werden kann. Um dennoch dem Anliegen des Bundesrates auf bestmögliche Weise zu entsprechen, wird stattdessen ein Konsultationsverfahren zwischen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und den Bundesländern vorgeschlagen, wie dies im anliegenden Bericht dargelegt wird.

^{*)} Drucksache 326/92 (Beschluß)

877192

- 2 -

Dieser Vorschlag wurde auf der letzten Sitzung des Bund/Länder-Fachausschusses Luftfahrt erörtert. Die Vertreter der Länder sahen darin eine angemessene Mitwirkungsmöglichkeit bei den Arbeiten der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und haben den Vorschlag einmütig begrüßt. Es ist jetzt vorgesehen, das Konsultationsverfahren in der Rahmenvereinbarung als eine Vorgabe für die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'G. H. Krause'.

Prof. Dr. Krause

Bericht der Bundesregierung zur Beantwortung der EntschlieÙung des
Bundesrates zur Besetzung des Aufsichtsrates der DFS Deutsche
Flugsicherung GmbH

I.

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 mit seinem ZustimmungsbeschluÙ zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes eine EntschlieÙung gefaÙt und die Bundesregierung gebeten,

"im Verlauf der Organisationsprivatisierung der Flugsicherung den Ländern angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Arbeit der neuzugründenden Flugsicherungs-GmbH einzuräumen. Bislang können die Länder ihre Interessen über drei Mitglieder im Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung vertreten. Solche Interessen ergeben sich vor allem aus der Tatsache, daß Flugsicherungsmaßnahmen überwiegend im örtlichen Einzugsbereich des Flughafens durchgeführt werden müssen und daß das Land in der Regel mindestens zur Hälfte Träger des Flughafen ist.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, im Rahmen der Satzung der Flugsicherungs-GmbH vorzusehen, daß die Länder mindestens zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der GmbH entsenden können."

II.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in gleicher Weise wie bisher die Bundesanstalt für Flugsicherung bei der Wahrnehmung der Flugsicherungsaufgaben unterstützen. Daher begrüÙt die Bundesregierung nachhaltig den Wunsch, die bisherige enge Zusammenarbeit mit dem neuen Flugsicherungsunternehmen fortzusetzen und eine unmittelbare Verbindung zu den Organen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH herzustellen.

1. Der Bitte, eine Beteiligung der Länder im Aufsichtsrat des neuen Flugsicherungsunternehmens vorzusehen, kann jedoch aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Mit der Änderung des Artikels 87 Buchstabe d Abs. 1 Grundgesetz wird der Weg geebnet, die Flugsicherung als Teil der Luftverkehrsverwaltung in privatrechtlicher Organisationsform zu führen. Die Flugsicherung bleibt jedoch auch nach der Organisationsprivatisierung "bundeseigene Verwaltung". Damit bundeseigene Verwaltung in privatrechtlicher Organisationsform geführt werden kann, dürfen die Ingerenzrechte der Bundesregierung nicht eingeschränkt werden. Die politischen Zielvorgaben des Bundesministers für Verkehr, also der "Bundeswille" und nicht irgendein "Gesellschaftswille" müssen zum Tragen kommen können. Die Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung müssen daher die verfassungsrechtlich unverzichtbaren, aus dem Prinzip der Ressortverantwortlichkeit abzuleitenden Ingerenzrechte des Bundes sicherstellen. Weil die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wegen ihrer Größe von Anfang an dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt und damit ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat zu bestellen ist, ist die Durchsetzungsmöglichkeit des "Bundeswillens" nur gewährleistet, wenn a l l e Vertreter des Anteilseigners von der Bundesregierung gestellt u n d der Vorsitzende ebenfalls aus diesen Vertretern gewählt wird. Nur mit dieser Auslegung und Handhabung ist nach Auffassung der Bundesregierung die Organisationsprivatisierung der Flugsicherung überhaupt verfassungsrechtlich zulässig.

Diese rechtliche Gegebenheit läßt keinen Raum für die Bestellung externer Personen in den Aufsichtsrat.

2. Um dennoch dem Anliegen des Bundesrates auf bestmögliche Weise zu entsprechen, wird folgender Weg beschritten:

In der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH abzuschließenden Rahmenvereinbarung, in welcher die Vorgaben der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH für ihre Beauftragung festgelegt werden, wird in § 12 der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH verbindlich vorgegeben,

"die Bundesländer regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr vor der Vorlage des Wirtschaftsplanes zur Information und Erörterung aktueller Belange und Pläne der Flugsicherung"

einzuladen. (vgl. Auszug Rahmenvereinbarung).

Diese Lösung wurde den Luftfahrtreferenten der Länder auf ihrer 34. Tagung des Bund/Länder-Fachausschusses Luftfahrt (BLFAL) am 11./12. November 1992 vorgetragen. Die Vertreter der Länder im BLFAL zeigten aufgrund der gegebenen Erläuterungen Verständnis für diese Lösung. Es bestand Einvernehmen, daß diese Alternativüberlegung den Ländern angesichts der rechtlichen Vorgaben eine angemessene Mitwirkungsmöglichkeit bei der Arbeit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH einräumt.

§ 11

Nutzungsrechte des Deutschen Wetterdienstes
und des Luftfahrt-Bundesamtes
an Einrichtungen der DFS

- (1) Der Deutsche Wetterdienst (DWD) erhält am Schulungszentrum in Langen ein Nutzungsrecht in dem Umfang, wie Räumlichkeiten und Funktionsflächen auf der Grundlage des genehmigten Bauantrages für die DWD-Schule realisiert wurden und derzeit in Anspruch genommen werden.

Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen DWD und DFS zu regeln.

- (2) Die DFS räumt dem DWD an der Regionalstelle Bremen ein Nutzungsrecht im Umfang der derzeitigen Nutzung ein. Entsprechendes gilt gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt für die Nutzung an der Regionalstelle Düsseldorf.

Abschnitt IV

§ 12

Informationspflichten der DFS
gegenüber Bundesländern und ziviler Luftfahrt

Die DFS lädt die Bundesländer wie auch die zivilen Luftraumnutzer und Fachverbände der zivilen Luftfahrt regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr vor der Vorlage des Wirtschaftsplanes zur Information und Erörterung aktueller Belange und Pläne der Flugsicherung ein.